

Satzung der Tauchsportfreunde Bensheim 1988 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tauchsportfreunde Bensheim 1988 e.V. (Hessen), Sitz des Vereins ist Bensheim (Hessen), Gerichtsstand Bensheim. Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein unterstützt seine Mitglieder durch:

- a) Ausbildung und Weiterbildung im Sport
- b) Ausbildung in Erster Hilfe
- c) Ständige Informationsveranstaltungen
- d) Erhaltung, Schutz und Pflege der Unterwasser-Fauna und Flora
- e) Förderung internationaler Begegnungen
- f) Fachliche Öffentlichkeitsarbeit
- g) Gemeinsam Tauchausflüge

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Einmalige Aufnahmegebühr
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Spenden jeglicher Art

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können Familien, einzelne Personen, Kinder und Jugendliche werden.
Der Verein umfasst:

- a) Passive Mitglieder
- b) Aktive Mitglieder

§ 7 Aufnahme

Passives Mitglied kann jede Person werden. Zur passiven Mitgliedschaft genügt eine Beitrittserklärung. Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kinder und Jugendliche können Antrag auf Mitgliedschaft stellen, wobei der gesetzliche Vertreter mit zu unterzeichnen hat. Die aktive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, der eine gültige ärztliche Bestätigung der Tauchtauglichkeit und eine Bescheinigung über einen absolvierten Grundkurs beizufügen ist, erworben.

Aktive Mitglieder ohne Tauchausbildung müssen am nächstmöglichen Grundkurs des Vereins teilnehmen.

Zunächst erfolgt die Aufnahme in den Verein für alle Mitglieder für 12 Monate. Danach entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme. Bei Ablehnung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Jedes Mitglied sollte den Erwerb des Tauchsportabzeichens Leistungsstufe Bronze anstreben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich.

Die Austrittserklärung muss spätestens zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken zuwider oder stört er das Vereinsleben auf andere Weise nachhaltig weiter, so kann es aus dem Verein durch 2/3 Beschluss der erschienenen Mitglieder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe vom Gesamtvorstand mit 3/4 Mehrheit festgelegt wird.

Die Zahlungsweise erfolgt, jährlich und bargeldlos. Hat eine Neufestsetzung noch nicht stattgefunden, so ist jeweils der Beitrag des Vorjahres zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag sowie alle sonstigen Zahlungen sind im Voraus bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer, Ausbildungsleiter, Gerätewart, Jugendleiter und Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeit. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand und Vertretung) sind der Erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister.

Jeweils 2 der vorgenannten Vorstände sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er fasst, seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Beschlussfassung kann ebenso auch schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder angehalten sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so bestimmt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des neuen Jahres statt. Den Termin setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung.

Sie muss spätestens 14 Tage zuvor unter der bekannten Adresse der Mitglieder zur Post gegeben werden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten des Vereins.

Sie hat insofern folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von 2 prüfungsberechtigten Kassenprüfern für die folgende Jahreshauptversammlung
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Ausschluss von Mitgliedern und Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie werden geheim durchgefragt, wenn dies von Mitgliedern verlangt wird.

Zur Durchführung der anstehenden Wahlen kann zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Handzeichen ein aus 1 Mitglied bestehender Wahlvorstand bestimmt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung im Vereinsinteresse für erforderlich hält.

Sie ist ferner innerhalb 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt wird, § 37 (1) BGB - Berufung auf Verlangen einer Minderheit.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Jedes Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören. Die Ausschüsse sollen insbesondere dazu dienen, die unter § 2 festgelegten Vereinszwecke besonders zu fördern und zu pflegen.

§ 14 Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen keinerlei Haftung für Sach- und Körperschäden, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen.

§ 15 Gäste

Gäste können bis zu 3 mal am ABC-Training teilnehmen. Das einladende Mitglied hat den Gast zu informieren, dass seine Teilnahme auf eigenes Risiko erfolgt.

Schnuppertauchen erfolgt nur, wenn ein Haftungsausschluss und die Teilnahmeerklärung zum Schnuppertauchen vorliegen. Das Schnuppertauchen findet ohne Ausnahme nur im Schwimmbad statt.

Bereits brevetierte Taucher, die Interesse an einer Vereinsmitgliedschaft haben können ein einmaliges Probetauchen im Badensee Bensheim mit eigener Ausrüstung in Begleitung eines Mitgliedes absolvieren.

Voraussetzung ist eine gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung (TTU), nicht älter wie 6 Monate sowie ein gültiges Tauchbrevet, mindestens Open Water Diver (OWD) und ein Haftungsausschluss.

§ 16 Training

Das Training wird vom Ausbildungsleiter und/oder von den von ihm benannten Mitgliedern geleitet. Jedem aktiven Mitglied ist es freigestellt, sich im Training einer Gruppe seiner Wahl zuzuordnen.

§ 17 Datenschutzklausel – Verarbeitung persönlicher Daten

- (1) Der Verein Tauchsportfreunde Bensheim 1988 e.V. darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (3) Ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes, in der Regel der Rechnungsführer, ist berechtigt, die notwendigen Daten an ein Bankinstitut zu übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- (4) Die Weitergabe von Daten an Dritte ist nicht zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Naturschutzgebieten der Stadt Bensheim.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Anlage zu Satzung Tauchsportfreunde Bensheim 1988 e.V.

Satzungsänderung	Betroffene §§:	Beschluss vom:	Tag der Eintragung:
Ursprüngliche Fassung vom 29.11.1988	Gründung	29.11.1988	13.01.1989
1. Änderung	1, 2, 3, 4	04.04.1989	23.03.1990
2. Änderung	11	02.03.1990	14.01.1991
3. Änderung	1, 11, 15, 17 ,18	06.11.2025	08.01.2026

Vorwort an die weibliche Leserin

Nichts liegt den Tauchsportfreunden Bensheim 1988 e.V. ferner, als das weibliche Geschlecht zu diskriminieren.

Jedoch wurde aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit darauf verzichtet Personenbezeichnungen zusätzlich in die weibliche Form zu bringen.

Die Tauchsportfreunde Bensheim 1988 e.V. vertrauen auf Dein Verständnis. Vielen Dank.